

| Datum | Inhalt | Seite |
|--------------|---|--------------|
| 20.11.2019 | Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)" "Innovativ - Integrativ - International" (AendSPO-MSc-BWL-2019) vom 20.11.2019 | 4259 |
| 20.11.2019 | Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)“ [Business Administration M.Sc.] „Innovativ – Integrativ – International“ (SPO-MSc-BWL-2019) vom 20.11.2019 | 4262 |

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang "Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)" "Innovativ - Integrativ - International" (AendSPO-MSc-BWL-2019) vom 20.11.2019

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20]) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung (GrO) vom 01.03.2016 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 3458) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Brandenburg (RO-THB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2018 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 4081), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft mit Beschlussfassung vom 20.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.) "Innovativ - Integrativ - International" (AendSPO-MSc-BWL-2019)¹:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
- Artikel 2. Neufassung
- Artikel 3. In-Kraft-Treten

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben des Präsidenten vom 27.02.2020 genehmigt.

Artikel 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (SPO-MSc-BWL-THB) vom 18.01.2017 (Amtliche Mitteilung der Technischen Hochschule Brandenburg Nr. 6 vom 20.03.2017) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird "FHB" durch "THB" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 wird "Kreditpunkten" durch "Leistungspunkten" ersetzt und ein Satz ergänzt:

Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden.

3. In § 7 Abs. 2 wird "von ihr" durch "durch ihn" ersetzt.
4. In § 9 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

(2) Für das Integrative Projekt entsteht ein Aufwand von 6 CP. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit diesem Aufwand zu bewältigen ist.

Die nachfolgende Nummerierung wird angepasst.

5. In § 11 Abs. 1 und 2 wird jeweils "FHB" durch "THB" ersetzt.
6. Änderung des § 12

In Abs. 2 wird "FHB" durch "THB" ersetzt.

In Abs. 4 wird Nr. 2 gestrichen und Nr. 1 an Satz 1 angefügt.

7. In §14 Abs. 3 wird "FHB" durch "THB" ersetzt
8. Der § 14 wird um Abs. 5 ergänzt:

(5) Die Gesamtnote wird darüber hinaus im Diploma Supplement als relative Note (ECTS-Note) ausgewiesen. Bei der Ermittlung der relativen Noten werden die Gesamtnoten aller Studierenden im Zeitraum der letzten beiden akademischen Jahre (Referenzgruppe) zu Grunde gelegt. Es gilt folgende Einstufung: A (beste 10 %), B (nächstfolgende 25 %), C (nächstfolgende 30 %), D (nächstfolgende 25 %), E (schlechteste 10 %). Eine relative Note wird nur ausgewiesen, wenn es mindestens 10 Studierende in der Referenzgruppe gibt.

9. Änderung des § 15

In Abs. 1 wird hinter "der Präsidentin" "oder des Präsidenten" ergänzt.

In Abs. 2 wird "maximal" durch "mindestens" ersetzt.

Artikel 2. Neufassung

Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule wird ermächtigt, den Wortlaut dieser Studien- und Prüfungsordnung in der mit In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule neu bekannt zu machen.

Artikel 3. In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 04.09.2020

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)“ [Business Administration M.Sc.] „Innovativ – Integrativ – International“ (SPO-MSc-BWL-2019) vom 20.11.2019

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 i. V. m. § 91 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20]) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung (GrO) vom 01.03.2016 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 3458) sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der Technischen Hochschule Brandenburg (RO-THB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2018 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Brandenburg S. 4081), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft mit Beschlussfassung vom 20.11.2019 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.) Innovativ - Integrativ - International als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Voraussetzungen für den Zugang und die Zulassung zum Studium, Studienbeginn
- § 5 Studiendauer, Aufbau und Umfang
- § 6 Spezialisierungs- und Wahlpflichtmodule
- § 7 Auslandssemester
- § 8 Inlandssemester
- § 9 Integratives Projekt
- § 10 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 11 Prüfungsanmeldung und Fristen
- § 12 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 14 Noten der Master-Prüfung
- § 15 In-Kraft-Treten
- Anlage 1 Prüfungstafel
- Anlage 2 Regelstudienplan
- Anlage 3 Spezialisierungs- und Wahlpflichtkatalog

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zugangsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)“ „Innovativ – Integrativ – International“ im Fachbereich Wirtschaft.
- (2) Der Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)“ „Innovativ – Integrativ – International“ ist konsekutiv für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) – Gründen – Führen – Steuern“ im Fachbereich Wirtschaft.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium.
- (2) Die Ausprägung von Kompetenzen für die Anwendung klassischer betriebswirtschaftlicher Disziplinen auf innovationsnahe Bereiche, unternehmensübergreifende Prozesse und internationale Kontexte wird in besonderer Weise betont. Der Studiengang enthält außerdem die Wahlmöglichkeit eines integrierten Auslandssemesters.
- (3) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass die Studierenden die Master-Prüfung nach dem vierten Semester des Master-Studiums abschließen können.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

§ 4 Voraussetzungen für den Zugang und die Zulassung zum Studium, Studienbeginn

- (1) Die allgemeinen Voraussetzungen für den Zugang und die Zulassung zum Studium sind in § 3 RO-THB geregelt. Im Falle von Zulassungsbeschränkungen regelt die studiengangsspezifische Zugangsordnung für den Master-Studiengang (ZugO-BWL-FHB) die Zulassung zum Studium.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfängerinnen und Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

§ 5 Studiendauer, Aufbau und Umfang

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt vier Semester einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit. Der Umfang des Studiums entspricht 120 Leistungspunkten (credit points, CP) inklusive der Master-Arbeit. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden.
- (2) Das dritte Semester kann wahlweise an einer zugelassenen Hochschule im Ausland (Auslandssemester) oder an der örtlichen Hochschule (Inlandssemester) absolviert werden.
- (3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module und die empfohlene zeitliche Abfolge ergibt sich aus den entsprechenden Tafeln im Anhang.
- (4) Module und Moduleile können in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.

§ 6 Spezialisierungs- und Wahlpflichtmodule

- (1) Eine zielgerichtete fachliche Qualifikation wird durch Wahlpflichtmodule unterstützt. Dazu sind im 1. und 2. Studiensemester jeweils drei der angebotenen Wahlpflichtmodule zu wählen (je eines aus jeder der Spezialisierungen A, B und C).
- (2) Die Wahlpflichtmodule sind im Wahlpflichtkatalog enthalten, die sich in der Anlage zu dieser Ordnung befinden. Der Wahlpflichtkatalog ist durch Beschluss des Fachbereichsrates änderbar.

- (3) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass das Angebot von Wahlpflichtmodulen von einer jeweiligen Mindestzahl von Teilnehmenden abhängig gemacht wird. Der Beschluss gilt jeweils maximal für ein Studienjahr.
- (4) Das angepasste Angebot ist den Studierenden bekannt zu geben.

§ 7 Auslandssemester

- (1) Prinzipiell ist das dritte Semester als Mobilitätsfenster vorgesehen. Wird diese Möglichkeit für ein Auslandsstudium genutzt, ist die Studierende oder der Studierende angehalten, frühzeitig in Abstimmung mit der als Betreuerin oder als Betreuer für das Auslandssemester bestimmten Person an der Hochschule die zu belegenden Module und die zu erbringenden Prüfungsleistungen im Umfang von 30 CP festzulegen. Dritte Prüfungsversuche dürfen nicht durch eine andere Prüfungsleistung an der ausländischen Hochschule ersetzt werden.
- (2) Über die Zustimmung zu den an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen vor Beginn des Auslandssemesters sowie die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss oder eine durch ihn bestimmte Person.
- (3) Können aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, im Ausland nicht die vollen 30 CP erbracht werden, kann stattdessen in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer eine Ersatzleistung an der Hochschule erbracht werden.
- (4) Die Absolvierung eines Auslandssemesters ist vor Beginn in der Prüfungsverwaltung anzuzeigen. Während des Auslandssemesters erfolgt an der Hochschule keine automatische Prüfungsanmeldung. Studierende, die an einer Prüfung im Haupt- oder Wiederholungsprüfungszeitraum teilnehmen wollen, müssen sich zu der jeweiligen Prüfung spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule gesondert schriftlich anmelden.

§ 8 Inlandssemester

- (1) Studierende, die sich im dritten Semester für das Inlandssemester entscheiden, wählen zunächst je ein Modul aus den Spezialisierungen A, B und C. Im Sinne eines Studium Generale kann eines der drei Module durch ein anderes, frei gewähltes Modul aus dem Masterangebot eines beliebigen Studienganges der Hochschule ersetzt werden. Keines der drei Fächer darf vorher bereits in gleicher oder ähnlicher Form belegt worden sein. Damit werden 18 CP erreicht.
- (2) Für weitere 12 CP absolvieren die Studierenden ein betriebswirtschaftliches Projekt (BWL-Projekt) im Umfang von 12 CP (360 Zeitstunden).

§ 9 Integratives Projekt

- (1) Das Integrative Projekt ist ein projektorientiertes Modul, das zu Beginn des vierten Fachsemesters durchgeführt wird.
- (2) Für das Integrative Projekt entsteht ein Aufwand von 6 CP. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit diesem Aufwand zu bewältigen ist.
- (3) Das Integrative Projekt wird mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen, die aus einem Bericht besteht. Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach Ende des Integrativen Projekts an den Betreuer oder die Betreuerin an der Hochschule zur Bewertung abzugeben.
- (4) Das Integrative Projekt kann innerhalb und außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Wird das Integrative Projekt außerhalb der Hochschule durchgeführt, erfolgt die Betreuung in Zusammenarbeit zwischen den hochschulextern und hochschulinternen Betreuenden.

§ 10 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Arbeit, ergänzt um ein Kolloquium.
- (2) Zum Nachweis eines geordneten Studiums werden Studienleistungen eingeführt. Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet.
- (3) Module, Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) der Master-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.
- (4) Die Erbringung aller Studien- und Prüfungsleistungen sind Voraussetzung für den Abschluss der Master-Prüfung.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht. Abweichungen davon sind nach Absprache mit der oder dem Prüfenden möglich.

§ 11 Prüfungsanmeldung und Fristen

- (1) Für die Prüfungen gilt die automatische Anmeldung entsprechend § 10 Abs. 2 RO-THB.
- (2) Für die Wahlpflichtmodule entsprechend Anlage 3 wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist von 4 Wochen ab Vorlesungsbeginn einzutragen. Mit Belegung gelten Wahlpflichtmodule als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i.S. § 10 Abs. 2 RO-THB erfolgt.

§ 12 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund einer einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung für den Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre (M.Sc.)“ „Innovativ – Integrativ – International“ eingeschrieben ist und
 2. die erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen, die bis einschließlich des 3. Semesters zu erbringen sind, ggf. einschließlich des Auslandssemesters, erfolgreich absolviert hat, und die weiteren Voraussetzungen laut RO-THB erfüllt.
- (3) Ein Kolloquium zur Master-Arbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- oder Studienleistungen offen sind.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Master-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Abschlussarbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 19 CP für die Master-Arbeit und 3 CP für das Kolloquium. Begleitend findet ein Seminar statt (2 CP, unbenotete Studienleistung). Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 14 Wochen. Die Master-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen Problemstellung. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb der Bearbeitungszeit eine Fragestellung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand des Abs. 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Master-Arbeit ist – nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig.

- (4) Das Kolloquium gliedert sich in einen Vortragsteil, welcher eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Master-Arbeit beinhaltet, gefolgt von einem Diskussionsteil. In der Diskussion hat die oder der zu prüfende Studierende durch eine Befragung nachzuweisen, ob er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 14 Noten der Master-Prüfung

- (1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich entsprechend den Gewichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.
- (2) Für die Bewertung der Master-Arbeit wird die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75, die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten (Gesamtfachnote) ergibt sich gemäß § 14 RO-THB entsprechend den Gewichtungsfaktoren für die Master-Prüfung in der Anlage 1.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachprüfungsnoten (Gesamtfachnote) (Abs. 3) und der Note der Master-Arbeit (Abs. 2). Dabei werden der Mittelwert der an der Technischen Hochschule Brandenburg erhaltenen Fachprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Master-Arbeit mit 0,3 gewichtet.

Die Gesamtnote wird im Diploma Supplement ausgewiesen. Die Gesamtnote errechnet sich als
$$0,7 \cdot [\sum(\text{Modul-Fachnote} \cdot \text{Gewichte für Gesamtfachnote})]$$
$$+ 0,3 \cdot [(\text{Note schriftlicher Teil der Master-Arbeit} \cdot 0,75) + (\text{Note Kolloquium} \cdot 0,25)]$$

- (5) Die Gesamtnote wird darüber hinaus im Diploma Supplement als relative Note (ECTS-Note) ausgewiesen. Bei der Ermittlung der relativen Noten werden die Gesamtnoten aller Studierenden im Zeitraum der letzten beiden akademischen Jahre (Referenzgruppe) zu Grunde gelegt. Es gilt folgende Einstufung: A (beste 10 %), B (nächstfolgende 25 %), C (nächstfolgende 30 %), D (nächstfolgende 25 %), E (schlechteste 10 %). Eine relative Note wird nur ausgewiesen, wenn es mindestens 10 Studierende in der Referenzgruppe gibt.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft und gilt für Studierende, die ab diesem Datum immatrikuliert werden.
- (2) Wird das Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule nicht mehr angeboten, so werden Prüfungen für mindestens zwei Jahre (vier Semester) nach der jeweils letzten regulären Prüfung angeboten. Ein weiterreichender Prüfungsanspruch besteht nicht.

Brandenburg an der Havel, 04.09.2020

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms
Präsident

Anlagen

- Anlage 1 Prüfungstafel
- Anlage 2 Regelstudienplan
- Anlage 3 Spezialisierungs- und Wahlpflichtkatalog

Anlage 1 Prüfungstafel

| Gesamtumfang in SWS | Gewicht für Gesamtfachnote | | ECTS Leistungspunkte Fachnote | ECTS Leistungspunkte Modul | Prüfungsfach / Module | SWS in Semester | | | | Prüfungsart ^{A)} | | Gewicht für Fachnote | |
|---|----------------------------|--------------|-------------------------------|----------------------------|---|-----------------|----|-----------------|----|--|-----|----------------------|---------|
| | Inland | Ausland | | | | 1. | 2. | 3. | 4. | PL | SL | Inland | Ausland |
| | | | | | | | | | | | | | |
| Pflichtbereich | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | 6/96 | 6/66 | 6 | 6 | Quantitative Tools - Applied Econometrics | 4 | | | | x | | 1/1 | 1/1 |
| 4 | 6/96 | 6/66 | 6 | 6 | International Financial Reporting Standards (IFRS) | 4 | | | | x | | 1/1 | 1/1 |
| 4 | 6/96 | 6/66 | 6 | 6 | Strategisches Management & Marketing / Strategic Management & Marketing | | 4 | | | x | | 1/1 | 1/1 |
| 4 | 6/96 | 6/66 | 6 | 6 | Global Economics | | 4 | | | x | | 1/1 | 1/1 |
| Wahlpflichtbereich | | | | | | | | | | | | | |
| 8 | 12/96 | 12/66 | 12 | | Spezialisierung A | | | | | | | | |
| | | | | 6 | Wahlpflichtmodul aus Spezialisierung A / Elective module spec. A | 4 | | | | Laut Spezialisierungs- und Wahlpflichtkatalog | | 1/3 | 1/2 |
| | | | | 6 | Wahlpflichtmodul aus Spezialisierung A / Elective module spec. A | | 4 | | | | | 1/3 | 1/2 |
| 8 | 12/96 | 12/66 | 12 | | Spezialisierung B | | | | | | | | |
| | | | | 6 | Wahlpflichtmodul aus Spezialisierung B / Elective module spec. B | 4 | | | | | | 1/3 | 1/2 |
| | | | | 6 | Wahlpflichtmodul aus Spezialisierung B / Elective module spec. B | | 4 | | | | | 1/3 | 1/2 |
| 8 | 12/96 | 12/66 | 12 | | Spezialisierung C | | | | | | | | |
| | | | | 6 | Wahlpflichtmodule aus Spezialisierung C / Elective module spec. C | 4 | | | | | | 1/3 | 1/2 |
| | | | | 6 | Wahlpflichtmodule aus Spezialisierung C / Elective module spec. C | | 4 | | | | | 1/3 | 1/2 |
| Alternative 1: Inlandssemester | | | | | | | | | | | | | |
| 12 | 18/96 | - | 18 | | Wahlpflichtbereich (zusätzlich) | | | | | | | | |
| | | | | 6 | Wahlpflichtmodul aus Spezialisierung A / Elective module spec. A*) | | | 4 | | Laut Spezialisierungs- und Wahlpflichtkatalog | 1/3 | | |
| | | | | 6 | Wahlpflichtmodul aus Spezialisierung B / Elective module spec. B*) | | | 4 | | | | 1/3 | |
| | | | | 6 | Wahlpflichtmodul aus Spezialisierung C / Elective module spec. C*) | | | 4 | | | | 1/3 | |
| x | 12/96 | - | 12 | 12 | BWL- Projekt / Business administration project | | | x | | x | | 1/1 | |
| Alternative 2: Auslandssemester / Study Abroad | | | | | | | | | | | | | |
| 24^{B)} | - | - | 30 | | Auslandsmodule / Study abroad modules | | | x ^{B)} | | x ^{B)} | | x/x ^{B)} | |
| x | 6/96 | 6/66 | 6 | 6 | Integratives Projekt / Integrative Project | | | | x | x | | 1/1 | 1/1 |
| Σ 96 (Zwischensumme) | | | | | | | | | | | | | |
| | | | 24 | | Masterarbeit mit Masterseminar und Kolloquium / Master thesis with thesis seminar and colloquium | | | | | | | | |
| | | | | 2 | Masterseminar / Thesis seminar | | | | 2 | | x | | |
| | | | | 19 | Master-Arbeit / Master thesis | | | | | ssA | | | |
| | | | | 3 | Kolloquium / Colloquium | | | | x | M | | | |
| Gesamt | | | Σ 120 | | | | | | | | | | |

^{A)} SL=Studienleistung, PL=Prüfungsleistung. Mögliche Prüfungsformen, eine bzw. mehrere aus: K=Klausur, M=mündl. Prüfung, ssA=sonstige schriftl. Arbeit, Pro=Projektarbeit. Wenn nicht anders angegeben, sind alle Prüfungsformen bzw. Kombinationen möglich.
^{B)} Im Auslandssemester sind grundsätzlich alle Prüfungsformen möglich und abhängig vom gewählten Anbieter. Die Anzahl der SWS und die Anzahl der Module kann abhängig vom gewählten Anbieter variieren.
*) Im Inlandssemester kann ein Wahlpflichtmodul durch ein anderes, frei gewähltes Wahlpflichtfach aus dem Masterangebot der THB ersetzt werden (siehe § 8).

Anlage 2 Regelstudienplan

| Fach | Module ^{A)} | SWS je Semester | | | |
|--|--|-----------------|-----------|------------------------|----------|
| | | 1. | 2. | 3. | 4. |
| Pflichtmodule | Quantitative Tools – Applied Econometrics | 4 | | | |
| | International Financial Reporting Standards (IFRS) | 4 | | | |
| | Strategisches Management & Marketing /Strategic Management & Marketing | | 4 | | |
| | Global Economics /Ökonomie globaler Zusammenhänge | | 4 | | |
| Spezialisierung (Wahlpflichtmodule) /Specialization (elective modules) | Siehe Anlage 3 "Spezialisierungs- und Wahlpflichtkatalog" / See catalogue "Specializations and elective modules" | 3x4 | 3x4 | | |
| Alternative 1: Inlandsemester | Siehe Anlage 3 "Spezialisierungs- und Wahlpflichtkatalog" / See catalogue "Specializations and elective modules" | | | 3x4 | |
| | BWL Projekt /Business Management Project | | | x | |
| Alternative 2: Auslandssemester /Study abroad | Auslandsmodule /Study abroad modules ^{C)} | | | x ^{B)} | |
| Integratives Projekt /Integrative Project | | | | | x |
| Masterarbeit mit Masterseminar und Kolloquium /Master thesis with thesis seminar and colloquium | Masterseminar / Thesis Seminar | | | | 2 |
| | Master-Arbeit / Master Thesis | | | | x |
| | Kolloquium / Colloquium | | | | x |
| Summe je Semester (ohne Projekte, Inland) | | 20 | 20 | 12 | 2 |
| Summe je Semester (ohne Projekte, Ausland) | | 20 | 20 | x ^{B)} | 2 |
| <p>^{A)} Mögliche Formen der Lehrveranstaltung nach § RO 2(2) sind Vorlesungen, Übungen, Seminare, betreutes selbstorganisiertes Lernen und Projekte.</p> <p>^{B)} Im Auslandssemester sind grundsätzlich alle Lehr- und Lernformen möglich und hinsichtlich Art und Anzahl abhängig vom gewählten Anbieter.</p> | | | | | |

Anlage 3 Spezialisierungs- und Wahlpflichtkatalog

| Modul ^{A)} | Speziali- sierung | Semes- ter | Prüfungsform ^{B)} | SWS |
|--|----------------------|---------------|----------------------------|-----|
| Internationales Controlling und Konzernrechnungslegung / International controlling and accounting in business combinations | A | 1. | K, M, ssA, Pro | 4 |
| Human Resource Management | A | 1. | K, M, ssA, Pro | 4 |
| Supply Chain Management | A | 1. | K, M, ssA, Pro | 4 |
| Marktorientierte Unternehmensführung (KMU) & Informationsmanagement / Market-based Management (SME) & Information Management | B | 1. | K, M, ssA, Pro | 4 |
| Corporate Finance | B | 1. | K, M, ssA, Pro | 4 |
| International Business-to-Business Marketing | B | 1. | K, M, ssA, Pro | 4 |
| Technologie- und Innovationsmanagement / Management of Technology and Innovation | C | 1. | K, M, ssA, Pro | 4 |
| International Corporate Governance und Unternehmenssteuerung (Normen und Standards) / International corporate governance and management control (regulatory environment) | C | 1. | K, M, ssA, Pro | 4 |
| Economics of strategic behavior / Strategische Entscheidungen in der Verhaltensökonomik | C | 1. | K, M, ssA, Pro | 4 |
| Internationales Beteiligungscontrolling und internationales Reporting / International controlling in business combinations and international reporting | A | 2. | K, M, ssA, Pro | 4 |
| HR Management Research | A | 2. | K, M, ssA, Pro | 4 |
| Wertschöpfungsmanagement / Value-added management | A | 2. | K, M, ssA, Pro | 4 |
| Ressourcenorientierte Unternehmensführung (KMU) & E-Business / Resource-based management (SME) & E- Business | B | 2. | K, M, ssA, Pro | 4 |
| Corporate Valuation and Financial Modeling | B | 2. | K, M, ssA, Pro | 4 |
| Logistiksysteme in der Praxis und angewandte Logistikforschung / Logistics systems in practice and applied logistics research | B | 2. | K, M, ssA, Pro | 4 |
| Innovations- und Changemanagement / Innovation and Change Management | C | 2. | K, M, ssA, Pro | 4 |
| International Corporate Governance und Unternehmenssteuerung (Wertemanagement) / International corporate governance and management control (business values and ethics) | C | 2. | K, M, ssA, Pro | 4 |
| Advanced Applied Econometrics | C | 2. | K, M, ssA, Pro | 4 |
| <p>^{A)} Mögliche Formen der Lehrveranstaltung nach § 2(2) RO-FHB sind Vorlesungen, Übungen, Seminare, betreutes selbstorganisiertes Lernen und Projekte. ^{B)} Mögliche Prüfungsformen, eine bzw. mehrere aus: K=Klausur, M=mündl. Prüfung, ssA=sonstige schriftl. Arbeit, Pro=Projektarbeit</p> | | | | |